

Vereinsatzung für den Feuerwehrverein Werdorf e.V.

Satzung

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Der Verein trägt den Namen : Feuerwehrverein Werdorf
- (2) Der Sitz des Vereins ist Aßlar, Stadtteil Werdorf.
- (3) Der Verein ist eingetragen beim Amtsgericht Wetzlar, Vereinsregister Nr. VR1626
Der Verein hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins und führt die Abkürzung „e.V.“ im Namen.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a.) die Förderung des Feuerwehrwesens im Aßlarer Stadtteil Werdorf,
 - b.) die Pflege der Grundsätze des freiwilligen Feuerschutzes insbesondere durch gemeinschaftliche Veranstaltungen und Übungen,
 - c.) die Wahrnehmung der sozialen Belange der Mitglieder, besonders der Einsatzabteilung,
 - d.) die Förderung und Betreuung der Jugendfeuerwehr und Kindergruppe
 - e.) die Gewinnung von interessierten Einwohnern für die Feuerwehr
 - f.) das Betreiben von Öffentlichkeitsarbeit, Brandschutzerziehung und -aufklärung
 - g.) die Zusammenarbeit mit am Brandschutz interessierten und für diesen verantwortlichen Stellen und Organisationen zusammen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung.
 - (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - (5) Politische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.

Vereinsatzung für den Feuerwehrverein Werdorf e.V.

§ 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein ist geschlechtsneutral. Mit allen Ämtern und Funktionen, die sich aus dieser Satzung ergeben, können sowohl Frauen als auch Männer betraut werden.

Dem Verein können angehören:

- a.) die Mitglieder der Einsatzabteilung,
- b.) die Mitglieder der Altersabteilung,
- c.) die Mitglieder der Jugendfeuerwehr,
- d.) die Mitglieder der Kindergruppe,
- e.) Ehrenmitglieder,
- f.) fördernde Mitglieder

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des privaten und des öffentlichen Rechts werden. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- (2) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
- (4) Ernante Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
- (5) Mitglieder der Jugendfeuerwehr und der Kindergruppe sind von der Beitragszahlung befreit.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von einem Monat schriftlich gekündigt werden.
- (2) Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.
Der Ausschluss erfolgt des Weiteren, wenn das Mitglied mit der Zahlung seines Beitrages länger als 1 Jahr im Rückstand ist und eine zweimalige Mahnung ohne Erfolg blieb.
- (3) Über den Ausschluss der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Gegen die Entscheidung ist Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

Vereinsatzung für den Feuerwehrverein Werdorf e.V.

- (4) Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aberkannt werden.
- (5) In allen Fällen ist der Auszuschließende vorher anzuhören. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.
- (6) Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitgliedes gegen den Verein.

§6

Finanzierung

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht

- a.) durch jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist,
- b.) durch freiwillige Zuwendungen,
- c.) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln

§7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a.) Mitgliederversammlung,
- b.) Vereinsvorstand.

§8

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Vertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer 14-tägigen Frist einzuberufen. Die Einladung der Mitglieder erfolgt durch eine entsprechende Veröffentlichung in dem Mitteilungsblatt der Stadt Asslar oder bei nicht Erscheinen dieser Zeitung durch eine persönliche Einladung in Briefform.
- (3) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorstand schriftlich mitgeteilt werden.
- (4) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In den Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.
- (5) Eine Stellvertretung bei der Stimmabgabe bei allen Abstimmungen innerhalb des Vereins ist nicht zulässig.

§9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a.) die Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,
- b.) Bearbeitung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
- c.) Wahl der Mitglieder des Vorstandes gemäß § 11 dieser Satzung für eine Amtszeit von 5 Jahren. Stimmberechtigt bei der Wahl des Vorstandes sind alle Mitglieder des Vereins,
- d.) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- e.) die Genehmigung des Haushaltsvoranschlags,
- f.) die Entlastung des Vorstandes und des Kassierers,
- g.) die Wahl der Kassenprüfer für 2 Jahre,
- h.) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- i.) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- j.) Entscheidung über die Beschwerde von Mitgliedern gegen den Ausschluss oder von Personen über die Nichtaufnahme in den Verein,
- k.) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§10

Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.
Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.
- (3) Wahlen werden geheim durchgeführt. Es kann auf Antrag aus der Versammlung, wenn niemand widerspricht, offen gewählt werden. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhält.
Stimm- und wahlberechtigt sind nur geschäftsfähige Mitglieder
- (4) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu bescheinigen ist.
- (5) Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

Vereinsatzung für den Feuerwehrverein Werdorf e.V.

§11 Vereinsvorstand

- (1) Der Vereinsvorstand besteht kraft Amtes aus
- a.) 1. Vorsitzender
 - b.) 2. Vorsitzender
 - c.) 1. Kassierer
 - d.) 2. Kassierer
 - e.) 1. Schriftführer
 - f.) 2. Schriftführer
 - g.) Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung
- (2) Dem Vereinsvorstand gehören als Beisitzer zusätzlich kraft Amtes mit Stimmrecht an
- a.) der Wehrführer und der Freiwilligen Feuerwehr Werdorf,
 - b.) der stv. Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Werdorf,
 - c.) der von der Wehrführung bestimmte Betreuer der Jugendfeuerwehr,
 - d.) der von der Wehrführung bestimmte Betreuer der Kindergruppe
- sofern diese nicht bereits in anderer Funktion Teil des gewählten Vereinsvorstands sind.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, findet in der nächsten Mitgliederversammlung die Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit des Vorstandes statt. In der Zwischenzeit werden dessen Aufgaben von einem anderen Vorstandsmitglied wahrgenommen.
- (4) Der Vorstand hat die Mitglieder fortgesetzt angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.
- (5) Der Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet die Versammlung. Über den wesentlichen Gang ist eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm unterzeichnet wird.
- (6) Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Der Vorsitzende kann weitere Personen zur Vorstandssitzung einladen, wenn er dies wegen besonderer Tagesordnungspunkte für erforderlich hält (Berater). Als Berater können auch Nicht-Mitglieder eingeladen werden. Berater haben kein Stimmrecht.

Vereinsatzung für den Feuerwehrverein Werdorf e.V.

§12

Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich.
- (2) Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus:
 1. Vorsitzender
 2. Vorsitzender
 1. Kassierer
 1. Schriftführer

Je zwei Angehörige des Geschäftsführenden Vorstandes vertreten die gerichtlichen wie außergerichtlichen Interessen des Vereins gemeinsam,

- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§13

Kassengeschäfte

- (1) Der Kassierer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- (2) Er darf Auszahlungen nur leisten, wenn diese dem Satzungsgemäßen Sinn und Zweck des Vereins dienen.
- (3) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- (4) Am Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern Rechnung.
- (5) Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Jahreshauptversammlung Bericht.

§14

Auflösung

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder vertreten sind und mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
- (2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der ein Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der vertretenen Stimmen gefasst wird. In der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die an die Stadt Aßlar die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der gemeindlichen Einrichtung "Freiwillige Feuerwehr Aßlar - Stadtteil Werdorf" zu verwenden hat.

§ 15

Datenschutzklausel, Verarbeitung persönlicher Mitgliederdaten

Der Verein darf die persönlichen Daten der Mitglieder für eigene Zwecke gemäß den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes speichern, verändern, bearbeiten und löschen. Das Mitglied erteilt mit dem Eintritt in den Verein diesem die entsprechende datenschutzrechtliche Erlaubnis. Die Übermittlung von gespeicherten Daten innerhalb des Vereins und an die entsprechenden Verbände, mit denen der Verein zur Erledigung seiner Aufgaben zusammenarbeitet, ist nur den Personen erlaubt, die mit Ämtern gemäß dieser Satzung betraut sind und entsprechende Aufgaben wahrzunehmen haben.

Der Kassenverwalter darf die notwendigen Daten an ein Bankinstitut übermitteln, um den Zahlungsverkehr des Vereins zu ermöglichen. Daten der betreuten Mitgliedergruppen dürfen im Rahmen der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben den im Verein angestellten und ehrenamtlich tätigen Personen, insbesondere den Übungsleitern übermittelt werden.

Der Verein ist berechtigt, Lichtbilder von Vereinsmitgliedern im Sinne des Vereinszweckes gem. § 2 anzufertigen und diese zu veröffentlichen, wenn nicht das Mitglied ausdrücklich und in Schriftform seinen Widerspruch hiergegen gegenüber dem Vereinsvorstand erklärt.

Im Zusammenhang mit der Geltendmachung eines Minderheitenbegehrens gem. § 37 BGB in Verbindung mit § 9 Abs. 4 der Satzung ist dem das Minderheitenbegehren geltend machende Mitglied die von ihm begehrte Mitgliederliste in beglaubigter Abschrift gegen Erstattung der Kosten für die Erstellung der beglaubigten Abschrift spätestens binnen drei Wochen nach Eingang des Begehrens des Mitglieds auszuhändigen. Das Mitglied hat mit seinem Auskunftsbegehren gegenüber dem Verein eine schriftliche datenschutzrechtliche Versicherung dahingehend abzugeben, dass die begehrte Mitgliederliste ausschließlich in Zusammenhang mit der Geltendmachung des Minderheitenbegehrens Verwendung finden wird. Ausnahmen bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, der die Regelungen des BDSG zu berücksichtigen hat.

§16

Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 17.02.2018 in Werdorf beschlossen, sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und ersetzt die bisherige Satzung einschließlich sämtlicher Änderungen.

Vorsitzender und Versammlungsleiter

Schrift- und Protokollführer